

Hinsehen, zumindest was den Text der *Relatio episcoporum* anbelangt, als den beiden hier besprochenen Versionen bei Benedictus Levita und im *Salisburgensis* weitaus näher stehend, als es die gedruckte Ausgabe glauben machen möchte. Nahezu alle Abweichungen gegenüber den *Capitularia*, die die *Additio 2* mit der Salzburger Handschrift teilt, finden eine Entsprechung auch im *Modeneser Codex*⁴¹. Dies kann aber nur eines bedeuten: Dieser Text ist der originale der *Relatio episcoporum*; die in die Edition aufgenommene Version des *Gothanus* stellt eine Verfälschung dar⁴².

Es bedeutet aber auch: Die drei überlieferten Versionen der *Relatio episcoporum* – bei Benedictus Levita, in der Sammlung des *Lupus* von Ferrières und in der Handschrift aus St. Peter – sind bei weitem nicht so unterschiedlich, wie es den Anschein hat. Legt man dem Vergleich einen anhand des *Mutinensis* überarbeiteten *Lupus*-Text zugrunde, so ergeben sich mit wenigen Ausnahmen nur noch minimale Abweichungen.

An dem Befund, daß Benedikt einen eigenständigen Überlieferungszweig repräsentiert, ändert sich dadurch nichts⁴³. Wohl aber ergibt sich für den *Salisburgensis* eine bemerkenswerte Nähe zu der Version des *Lupus*. Nicht nur, daß er eine Reihe offensichtlicher Fehler mit dieser teilt⁴⁴; auch die Kapiteleinteilung stimmt mit ihr überein und trennt zumindest die Salzburger Überlieferung von Benedikt⁴⁵. Daß schließlich als einziges Kapitel c. 54 mit einer Rubrik *de usura* versehen ist, findet ebenfalls eine Parallele im *Mutinensis*; dort trägt das entsprechende Stück die Überschrift *de usuris*.

Eine direkte Abhängigkeit ist dennoch in der einen wie in der anderen Richtung auszuschließen, selbst wenn die Datierungen keinen festen Anhalts-

41) Von den oben Anm. 24 aufgezählten Varianten sind das *Add. 2, 7 ne forte*; *Add. 2, 11 diei debitam*; *Add. 2, 12 quando in itinere pergatur*; *Add. 2, 18 alia quaeque*; ebd. *copiose*; *Add. 2, 20 pecunia*; *Add. 2, 22 indicavimus*; *Add. 2, 23 omissa prolixitate*; ebd. *quomodo etiam*; ebd. *uxoribus suis*. Dasselbe gilt aber auch für sämtliche in Anm. 30 aufgeführten Stellen, an denen eben nicht nur der von Boretius im Apparat genannte *Gothanus* die mit dem *Salisburgensis* übereinstimmende Lesart aufweist, sondern auch der *Mutinensis*, und ebenso ohne Ausnahme für die in Anm. 31 verzeichneten Stellen (vgl. auch o. Anm. 33).

42) Vgl. MÜNSCH, *Liber legum* (wie Anm. 33) S. 81 zur relativen Qualität des *Gothanus* und des *Mutinensis*: Entgegen einer verbreiteten Forschermeinung biete letztlich der *Mutinensis* zumindest den vollständigeren Text, selbst wenn er textlich nicht eindeutig als besser einzustufen sei.

43) Siehe o. S. 543.

44) Siehe die o. Anm. 28 aufgeführten Varianten. Zusätzlich sind noch einige Textlücken zu erwähnen, die sich übereinstimmend in den Handschriften aus Modena und Salzburg finden: *Rel. episc. c. 54*: Ausfall eines längeren *Passus exactor ... quasi* (MGH Capit. 2 S. 43,29 ff.); ebd. Ausfall von *et execrabile* (S. 44,33) und Ausfall von *cibis vel fylacteriis* (S. 45,1).

45) Siehe oben S. 542.